



Anmeldeformular

für Neumitglieder Verein Pädagogische Aktion Zürich, PAZ

gewünschtes Eintrittsdatum

Vorname

Name

Adresse

Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Unterschrift

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 30.-

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH21 0900 0000 8003 9565 6
PAZ
Seestrasse 395
8038 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung	Betrag
CHF	30.00

Zahlteil



Währung	Betrag
CHF	30.00

Konto / Zahlbar an

CH21 0900 0000 8003 9565 6
PAZ
Seestrasse 395
8038 Zürich

Zusätzliche Informationen

Verein Pädagogische Aktion Zürich
Mitglieder:innenbeitrag 2023

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Annahmestelle

Statuten des Vereins Pädagogische Aktion Zürich

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Verein Pädagogische Aktion Zürich (PAZ) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein sichert den inhaltlichen und finanziellen Betrieb der Pädagogischen Aktion Zürich. Für die praktische Arbeit im Sinne des Zweckartikels ist die Betriebsgruppe verantwortlich.
- 2.2 Er fördert vor allem Planung, Organisation und Durchführung von spiel- und kulturpädagogischen Projekten in den verschiedensten Formen, Themen und Inhalten für schulische und ausserschulische Zielgruppen.

Art. 3 Tätigkeit

Zur Verwirklichung des Vereinsziels unterhält der Verein folgende Bereiche

- 3.1 Spielbus für mobile Spielaktionen
- 3.2 Kontakt- und Informationsmarkt
- 3.3 Kurse, Fortbildung und Beratungstätigkeit
- 3.4 Verleih und Vertrieb
- 3.5 Entwicklung und Realisierung innovativer Projekte für Kinder und Jugendliche

Art. 4 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitgliedschaft (volles Stimmrecht)
- Passivmitgliedschaft (Gönner, beratendes Stimmrecht)
- Juristische Personen (Kollektivmitglieder) (volles Stimmrecht)

StelleninhaberInnen der Betriebsgruppe sind berechtigt, die Aktivmitgliedschaft zu erwerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden, falls der / die Gesuchsteller / in keine Gewähr dafür bietet, dass er / sie sich ohne Vorbehalt hinter den Vereinszweck stellt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger gewordener Beträge und der Beiträge für das laufende Vorjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern können der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, falls mindestens zwei Vorstandsmitglieder innert 10 Tagen nach Erhalt des betreffenden Vorstandsprotokolls dies verlangen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Betriebsgruppe
- D. Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung

- 6.1 Zur Mitgliederversammlung werden alle Aktivmitglieder eingeladen. Kollektivmitglieder gelten als ein Mitglied.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Halbjahr statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
- 6.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt und einberufen.
- 6.4 Der Vorstand legt der Einladung eine Traktandenliste bei.
Weitere Traktanden können zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.
- 6.5 Anträge der Mitglieder sind schriftlich zu formulieren und werden dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung übermittelt.

Art. 7 Befugnisse

- 7.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 7.2 Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/ der Präsidenten / in und der Revisionsstelle
- 7.3 Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes
- 7.4 Genehmigung Budget
- 7.5 Entlastung des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- 7.6 Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Organisationen
- 7.7 Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstande an sie überwiesenen Gegenstände.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Beschlüsse

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 8.2 Jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person – hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen nach Ziff. 7.5 haben Vorstandsmitglieder und Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Sie können aber in einer allfälligen, vor der Stimmabgabe abzuhaltenden Diskussion, ihren Standpunkt darlegen.
- 8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.
- 8.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich, auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern geheim.
- 8.5 Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Präsident /in, bei dessen / deren Verhinderung ein/e von der Versammlung bestimmte/r Tagespräsident / in.

B. Vorstand

Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

Art. 9 Wahl und Bestand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Neu gewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die laufende Amtszeit ein.
- 9.2 Mit Ausnahme des/r Präsidenten/in, der/ die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Beschlüsse

- 10.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/r Präsidenten/in unter der Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden normalerweise schriftlich 14 Tage im voraus angekündigt.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an den Sitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit trifft der / die Präsident / in den Stichentscheid.

Art. 11 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- 11.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Ausführung der Beschlüsse.
- 11.2 Vertretung des Vereins gegen aussen
- 11.3 Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
- 11.4 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 11.5 Die Präsidentin oder der Präsident oder ein gewählter Vorstandsausschuss ist direkte /r Vorgesetzte /r und Ansprechpartner für die Betriebsgruppe. Sie /er erarbeitet/en mit der Betriebsgruppe eine jährliche Leistungsvereinbarung (Beschäftigungsgrad, Gehalt, Weiterbildung etc.) und die Pflichtenhefte.

Der Vorstand stellt die Mitglieder der Betriebsgruppe an und legt eine gerechte Entlohnung fest.

Die zu besetzenden Stellen sollen grundsätzlich in Teilzeitstellen aufgeteilt werden.

Art.12 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt ist der/ die Präsident / in und ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

C. Betriebsgruppe

Art.13 Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe ist für die praktische Arbeit im Sinne des Zweckartikels (Art.2) verantwortlich.

Betriebsgruppenmitglieder können dem Vorstand beratend beisitzen, haben aber kein Stimmrecht.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind sie wiederwählbar.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Rechnung des Vereins wird der städtischen Finanzkontrolle zur Prüfung unterbreitet.

Art. 15 Finanzen

10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen und Subventionen
- Spenden
- Naturalien

Art. 16 Haftung

11.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Zürich, 6.4.2001
Statuten des Vereins Pädagogische Aktion Zürich